

**SATZUNG
DER STADT BARGTEHEIDE
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU**

[illegible]

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG
VOM 25.3.76
DIE ÖRTSÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSWANG
AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 25.3.76 BIS ZUM 1.4.76 DURCH DEN
ABDRUCK IN DEM STORMARNER TAGEBLATT
MACHUNGSBLATT AM 30.7.84 ERFOLGT. / IM AMTLICHEN BEKANNT-

ORT: 2072 Bargtheide
DATUM: 13. Juli 1989

 *Leins*
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 BAUGB IST VOM 15.9.84
AM 15.10.87 DURCHFÜHRT WORDEN.

AUF BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG IST NACH § 3
ABS. 1 SATZ 2 BAUG- VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

ORT: 2072 Bargtheide
DATUM: 13. Juli 1989

 *[Signature]*
Stadtkanzler

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM 14.9.87 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE STADTVERRETUNG HAT AM 75.6.89 DEN ENTWURF DES BEHALTUNGS-

PLÄNE MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT: 2072 Bargteheide

DATEUM: 13. Juli 1989

 

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.6.68 BIS ZUM 28.7.68 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN/FOLGENDER ZEITEN

NACH § 3 ABS. 2 BAUGB
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS
Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schrift-
lich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.06.88
im STORMARNER TAGEBLATT /IN DER ZEIT VON

ORT: 2072 Bargteheide
 DATUM: 13. Juli 1889

 *[Signature]*
 BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25.8.88 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1980

 *Kris*
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEHAUPLINGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
GEÄNDERT WORDEN.
DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEHAUPLINGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BERICHTIGUNG IN DER ZEIT VOM
15. ZUM 1. WÄHREND DER ÜBERSTUNDEN/ÜBERGANGENDE ZEITEN

DABEI IST BESTIMMT WOHDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDER-
TEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN
WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRITTLICH ODER ZU PROTOKOLL

GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM _____ IN _____
IN DER ZEIT VOM _____ BIS ZUM _____ DURCH AUSWEG ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3
ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989

 *Krins*
BÜRGERMEISTER

DER BEWAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM *76.12.88 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEWAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 25.08.88 GEBILLIGT. *25.08.88 UND

04.07.90
ORT: 2072 Bargteheide
DATUM: 13. Juli 1989

 *Fin*
BÜRGERMEISTER

04.07.90 UNO

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. APR. 1989 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUN-
GEN DER NEUEN STÄDTERAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ORT: Bad Oldesloe
DATUM: 1. APR. 1989

VERMESSUNGS-
BÜRO
VERMESSUNGSGRAT

DATE: 2. JUNI 1989

LEITER DES KATASTERAMTES

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAI DES KREISES STORMARN HAT AM 22.06.1989 (10:00) GEWÄHRT.

— ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT,
— DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEBOHREN WURDEN SIND.
AUSSERDEM HAT DER LANDRAT DES KREISES STORMARN DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82
ABS. 4 LBO ERTEILT.

ORT: BARGTEHEIDE
DATUM: 27. Mai 1993

 *Krim*
BÜRGERMEISTER

DIE BEGABUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ORT: 2072 Bargtheide



DATUM: 27. Mai 1993

 BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG

GEMÄSS § 82 ABS. 4 BGO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND
 DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGETRAGEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT
 AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07. JUNI 1993 ~~WOMIT~~
 BIS ZUM - ORTSÜBlich BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG
 IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVOR-
 SCHRIFTEN VERZICHTET.

ANSKRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215
ABG. 2. BAUG) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDIGUNGS-
ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM
08. JUNI 1993 IN KRAFT GETRETEN.

DATUM: 2072 Burgreide
 0 8. Juni 1993


 BÜRGERMEISTER

BUNDESGESETZ I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BEr. S. 3517) ZULETZT GEÄNDERT
 DURCH DAS I. GESETZ ZUR BEHEBUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT VOM 10.02.1986

~~4868L.1-S.2451~~

STADT BARGTEHEIDE _____
 _____ **BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU)**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH SCHREYER PARTNER
DIPL. ING. BERAT. INGENIEURE V B I

	SICHTREICHKEIT			
	VON DER BEHALDUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTREICHKEIT) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN UNTERKUNFT, BEGABUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHBANDKANTE DAUERHAFT FREIZUHALTEN.			
2.	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE BET GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGE IST FÜR 5 STELLPLATZE JEWEILS 1 BAUM ZU NUTZEN ES SIND STANDORTSGERECHTE WEINREIFE PFLANZEN MIT EINER MINDESTPflanze von 18 - 20 cm ZU SETZEN. * IN 1 STAMMHOHE GESSENEN			
3.	STELLPLATZE ENTFALT			
4.	VERGÜNGUNGSRÄTTEN (§ 1 ABS. 9 BAU NVO) IN DEN MITGEBIETEN SIND VERGÜNGUNGSRÄTTEN NICHT ZULASSIG			
5.	TWANKSTELEN UND GARTENBAUBEITRIEBE (§ 1 ABS. 5-6BAU NVO) DIESE LIEGENDBEREICH SIND TWANKSTELEN UND GARTENBAUBEITRIEBE AUSGESCHLOSSEN.			
6.	ABNEHMENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAU NVO) (1) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH LÄNGEN ÜBER 50 M ZULASSIG SIND. (2) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH EINE MAXIMALE BREITENGRENZE ZULässig SIND, RAUSCHLOSE BAUWEISE			
7.	ARBEITEN VON BAUKLEINEN UND BAUGRÄZEN (§ 23 ABS. 2 UND 3 BAU NVO) BET VERTIKAL GLIEDERUNG DER OFFENEN TEILE DER BAUKLEINEN UM +50 CM ZU ABWEICHEN UND BAUGRÄZEN UM 0,50 M ÜBERSCHREITEN			
8.	NEBENANLAGE (§ 14 BAU NVO) A GRUNDSTÜCK IST NUR EINE NEBENANLAGE GEM 3.14 BAU NVO MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAXIMAL 100 qm ZULässig			
9.	BAUDAUSTRITTSLICHE FESTSTELLUNGEN			
9.01	DIE PUNKTE § 9.02 BIS 9.09 GELTEN FÜR DIE BEREICHE DES BEWAHNUNGS- UND BESCHÜTZUNGSSYSTEMS, WENN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN ANGEORDNET FINDEN. DIE GELTEN FÜR STRASSENSCHÜTTLICH UND FÜR DIE VON ÖFFENTLICH NUTZBAREN VERKEHRSPFLÄCHEN SICHTBAREN GEBÄUDEANSICHTEN.			
9.02	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN NEUBAUTEN UND GEMEINGUTSRECHTBARE BAULICHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SICH NAH MASSGABE DIESSES TEXTES INSBESONDERE HINSICHTLICH DER GEÖLDE- UND DACHFORM, GRÖßE UND PROPORTIONEN, AUSSTATTUNG DER WAUFLÄCHE EINSCHLIESSLICH REFLEKTIERUNG, OEFFNUNGEN UND GLIEDERUNG SOWIE KONSTRUKTIONSELEMENTEN, BEFAHRTENMARKUNG UND FARBE IN DAS STRASSENBLD EINFÜGEN.			
9.03	BAUKORPER BEGRIFFEN AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINER STRASSENSCHÜTTLICH FASSENDEN LÄNGE VON MEHR ALS 12 METERN UND GEMEINGUTSRECHTBARE BAULICHE VERÄNDERUNGEN AN SOLCHEN FASSENDEN SIND VERTIKAL SO ZU GESTALTEN, DASS JEDE KLEINSTUECKE BAUKORPERLEDIGUNG IM STRASSENBLD ERKENNBAR IST.			
9.04	FASSENDEN (1) NEBENEINANDER LIEGENDE FASSENDEN SIND UNTERSCHIEDLICH ZU GESTALTEN, DAS IST DAMN DER FALL, WENN VON DEN DREI GESTALTUNGSMERKMALEN 1. MASSE (VERTIKALE UND HORIZONTAL GLIEDERUNG, PROPORTIONEN) 2. OEFFNUNG (FARB-, MATERIAL) 3. PLASTISCHE AUSGESTALTUNG (VOR- UND RÜCKSPRUNGE) ZWEI WESSENTLICH VONEINANDER ABWEICHEN. (2) DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSENDEN IST DURCH DURCHFÄHREnde ELEMENTE, ZUM BEISPIEL MAUERVORGÄNGEN ODER ERKER, ZU BESTIMMEN.			
9.05	DÄCHER (1) DURCHLAUFENDE DÄCHER ÜBER GELIEDERTEN BAUKORPERN SIND UNZULässig, WENN SIE NICHT DURCH DAUCHAUFBAUEN GELIEDERT SIND. ES SIND SATTELDAECHER ODER VERMÄNDTE DACHFORMEN (WALF-, KRIPPENWALF-, HAARDACHRODER) VORZUZIEHEN. DIE DACHNEIGUNG DARF 30 GRAD NICHT ÜBERSCHREITEN. (2) DIE SUMME DER LÄNGE VON DAUCHAUFBAUEN UND DACHENSCHWITTEN DARF DIE HALBTE DER TRAFPLÄNZE UND IN EINZELFALL DIE LÄNGE VON DREI METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUM SEITLICHEN RAND (ORTANG) SIND JEDEWEILIGE LÄNGENHALBE IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 METR EINZUHALTEN. (3) DIE DACHFLÄCHE ZWISCHEN ORBERNATE GAUBE UND FIRST MUß, JEWEILS IN DER DACHSCHNITTE GESSENEN, MINDESTENS EINER METR BETRAGEN. DAS GILT FÜR SCHÜTTLICH SINNGEMäss.			
9.06	WANDÖFFNUNGEN UND SCHÜTZDÄCHER (1) FASSENDEN MÜSSEN IN JEDEM GESCHOSS DURCH ÖFFNUNGEN (FENSTER, TÜREN UND DEGLEICHEN) UNTERGELEGT WERDEN. (2) ES SIND FENSTER- UND TÜRFÖRMEN ZU VERMEIDEN, DIE DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSENDEN UNTERSCHNEIDEN. DAS GILT AUCH FÜR DAUCHAUFBAUEN. (3) KRASPATTEN, SCHÜTZDÄCHER ODER ÄHNLICHE BAULICHE ELEMENTE SIND ZULässig, WENN SIE VERTIKALE FASSENDENSTELLE NICHT ÜBERSCHNEIDEN. (4) SCHAUFENER SIND NUR IN EGENDOSCHS ZULässig, FÜR DIE SIE GILT DIE REGEL 2. NICHT. ZU VERMEIDEN DER GESAMEN UMWELTWERTE DES GEBÄUES ENTLEERT WERDEN UND SICH DIESER UNTERNEHMEN. DAS GILT FÜR FORM, MASSSTAB, GLIEDERUNG, MATERIAL UND FARBE. (5) MARKISSEN SIND ENTSPRECHEND DER SCHAUFENERSTELLE ZU UNTERTEILEN.			
9.07	MATERIAL (1) IN FASSENDEN SIND WEISSE ODER GELBE VERLEBENSTEINE, FLEISEN, GLASBAUSTEIN, BETONMINERALSTEIN UND NATURALSTEIN MIT GLÄNZENDER OBERFLÄCHE (AUSSEMOM KUPFER UND ZINN), KUPFERBESTANDTEILE ODER KUNSTOFFVERLEBENSTEINEN NICHT ZULässig. SICHTSTEIN IST NUR IN UNTERGEDRUCKTER FORM IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN ZULässig. (2) BEI BALKON- UND LOGGIENBRÜCKEN SIND KUNSTSTOFF- UND ARSBETZMENTALIEN UNZULässig. ACRYLGLAS IST ZULässig. (3) BET ALUMINIUMFESTERN UND ALUMINIUMTÜREN SIND OBERFLÄCHEN IN GOLD- UND SILBERFARBEN ELOXALTIEN UNZULässig. (4) DACHNEIGHUNGEN SIND NUR IN DACHZIEGEL, BETONDAECHSTEINEN, NATURSTEIN, SCHINDLEN, KUPFER UND ZINN SOWIE ALS GLASDAECH ZULässig.			
9.08	FARBEN (1) TÜRNERHALB EINER FASSENDEN SOLLTEN FÜR DEN FASSENDENSTRICH NUR FARBEN AUS EINER FARBTON VERWENDET WERDEN. FASSENDENTEILE, DIE DER GLIEDERUNG DIENEN, KÖNNEN FARBLICH ABSETZT WERDEN. (2) FASSENDENMATERIAL UND ANSTRICH MIT LEUCHTEFFekten ODER IN LEUCHTFARBEN SOWIE METALLBELEGTE ODER VERSPEGLTE FENSTERSCHEIBEN SIND NICHT ZULässig.			
10.	SCHALLSCHÜTZMASSNAHMEN AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR SCHÜTZMASSNAHMEN SIND SO ZU VERFAHREN, DASS DIE SCHALLDRUCKSTÄRKEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 PKT. 24 BAUDG ODERFOLGERLICH. FÜR DIE BEGRABUNG, DIE IN DEN UND TÜRER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUMGEBOUDEN VON DER BEDEUTENDIG DER BEBAUUNGSTRASSE FESTGESETZTEN MISCHGEBIETE, IN DIESEN GEBIETEN IST DIE WOHNNUTZUNG AUSGESCHLOSSEN. FENSTER VON RÄUMEN DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALL-UND LUFTDICHTUNG ZU VERSICHERN. MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN			
LÄRM- PEGEL- BEREICH	MASSEBEG- LICHER AUSSEN- LÄRMPEGEL d(B)	BEWERTETES SCHALLDÄMMWASS R _a (AUSSENRAUM) R _a (FENSTER) AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUMGEBOUDEN, ÜBER- NACHTUNGSRÄUME IN HOTELS, UNTERRICHTS- RÄUME AUSSENBAU- FENSTER/AUSSENBAU- FENSTER	d(B)	1.FENSTER
III	61 - 65	40	35	30
IV	66 - 70	45	40	35
V	71 - 75	50	45	35

[illegible]

TEIL A - PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNO 1977 M. 1:1000

Flur 7

GELTUNGSBEREICH DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG M:1:5000

BARGTEHEIDE

RATHAUSSTRASSE K 12

Flur 15

BAUMSCHULENSTRASSE

TRABERSTIEG

THEODOR-STORM-STRASSE

LÄRMPELBEREICH IV

LÄRMPELBEREICH V

MI II 0 GFZ 0,8 GRZ 0,32

WA II 0 GFZ 0,5 GRZ 0,25

WA III 0 GFZ 0,8 GRZ 0,32

WA IV 0 GFZ 0,8 GRZ 0,32

WA I 0 GFZ 0,8 GRZ 0,32

WA II 0 GFZ 0,5 GRZ 0,4

WA III 0 GFZ 0,8 GRZ 0,32

WA IV 0 GFZ 0,8 GRZ 0,32

K 12

PLANSTRASSE

AN DEN STÜCKEN

BAHNHOFSTRASSE

STRASSENQUERSCHNITTE K 12 PLANSTRASSE

AN DEN STÜCKEN

BAUMSCHULENSTRASSE

TRABERSTIEG

BAHNHOFSTRASSE

PLANSTRASSE 'A'

M. 1:1000

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäss Verfügung 67/22-62.006 (Anw.) vom 12.10.89

Bad Oldesloe, den 12.10.89

DER LANDRAT d. Kreises Stormarn Bauordnungs- und Planungsamt Planungsabteilung

Dr. Becker-Brandt Landrat